

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Windvorrangzonen“, Gesamtstadt Kerpen

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windvorrangzonen“, Gesamtstadt Kerpen, gefasst.

Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen. Um die gewünschte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, muss das gesamte Stadtgebiet Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung sein. Die derzeit bestehenden Konzentrationszonen (14. Änderung des Flächennutzungsplanes) werden aufgehoben und somit nicht mehr im Plan dargestellt. Es sollen drei neue Konzentrationszonen dargestellt werden. Es handelt sich um die Potentialflächen 1 „Buir-Ost“, 2 „Marienfeld“ und 3 „Berrenrather Börde“ der Windpotenzialstudie (vgl. Kapitel 2.5). Die Potentialfläche 1 liegt östlich von Buir. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird von der Kreisstraße K 53 durchteilt. Auf dieser Fläche sind aktuell zwei Windenergieanlagen in Betrieb, die jeweils 68 m Nabenhöhe aufweisen. Die Flächen 2 „Marienfeld“ und 3 „Berrenrather Börde“ befinden sich im Osten des Stadtgebietes. Beide werden landwirtschaftlich genutzt. Die genaue Lage der Potentialflächen ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Vorlage ist, zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, die eine Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet entfalten (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Zeitgleich mit der Ausweisung neuer Konzentrationszonen werden die bisher bestehenden Konzentrationszonen (14. Änderung des Flächennutzungsplans), die nicht der Potentialstudie für Windenergiekonzentrationszonen entsprechen, aufgehoben.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen steht das Ziel, möglichst nur Räume mit einer guten Eignung und möglichst wenigen Restriktionen auszuweisen und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erhalten sowie den Naturhaushalt und das kulturelle Erbe zu schützen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfs der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und sonstiger Anlagen in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 04.08.2023

durch eine Veröffentlichung im Internet unter:

www.stadt-kerpen.de > Planen&Bauen > Stadtplanung > Bebauungspläne, Flächennutzungspläne > Flächennutzungsplanung > Gesamtstadt > Offenlage > 74. Änderung „Windvorrangzonen“

Aufgrund der sich im Zeitraum befindlichen Sommerferien, wird die Offenlage länger als die geforderten 30 Tage durchgeführt.

Das Rathaus ist nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich, daher ist eine persönliche Einsichtnahme während der unten genannten Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich - bitte wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn

Peters (02237-58 429 oder stephan.peters@stadt-kerpen.de).

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Mittwoch und Freitag: 08:30 – 12:00

Donnerstag 13:30 – 18:30

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse: stephan.peters@stadt-kerpen.de, vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Außerdem werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 (2) Baugesetzbuch liegen vor und werden mit dem Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich ausgelegt.

Die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen beziehen sich auf die zur Aufstellung vorhandenen Windvorrangzonen 1-5: 1 „nördlich der A4“, 2 „östlich von Buir“, 3 „nördlich Marienfeld“, 4 „Marienfeld“ und 5 „Berrenrather Börde“. Zur Offenlage werden nun die Konzentrationsflächen dargestellt, mit neuer Nummerierung. 1 „Buir-Ost“, 2 „Marienfeld“ und 3 „Berrenrather Börde“

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Umweltbericht mit Inhalten zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 03.08.2021 – Hinweise auf Abstände zu öffentlichen Straßen und zu nächstgelegenen Wohngebäude

Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht mit Inhalten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Fauna und Artenschutz
- Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe: Artenschutzprüfung zur Darstellung von drei Windvorrangzonen innerhalb der 74. FNP-Änderung der Stadt Kerpen (Stand: April 2023)
- Landschaftsplanung Döpel: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Kolpingstadt Kerpen (Stand: 22.12.2022)
- Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 23.06.2021 – Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen durch Versiegelung
- Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer NRW vom 28.06.2021 – Hinweis zu Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz vom 01.07.2021 – Hinweise auf Waldbereiche in Windvorrangzone 1
- Stellungnahme vom Erzbistum Köln vom 05.07.2021 – Hinweise zum Abstand zum Papsthügel
- Stellungnahme von der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.07.2021 – Hinweise auf Maßnahmenfläche des Artenschutzkonzeptes Tagebau Hambach
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 03.08.2021 – Hinweise auf Landschaftsschutzgebiete in Vorrangzone 1 und 4, Hinweise auf Weiterentwicklung Wald innerhalb von Vorrangzone 2
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – Hinweise auf Beeinträchtigung von Naherholungsgebiet; Hinweise zur Überprüfung von Zugrouten und Aktionsräumen der nachgewiesenen Vogelarten; Hinweise zur Berücksichtigung von Fledermäusen und von umgesetzten CEF-Maßnahmen
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – Hinweise zu Beeinträchtigung der Vögel bei linearer Anordnung von Windenergieanlagen; Hinweise zu Kollisionsgefahren durch Flughöhe

Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- Umweltbericht mit Inhalten zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser
- Landschaftsplanung Döpel: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Kolpingstadt Kerpen (Stand: 22.12.2022)
- Stellungnahme von Bezirksregierung Köln Dezernat 54 vom 14.07.2021 – Hinweise auf den schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper
- Stellungnahme von der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.07.2021 – Hinweise auf den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern und die durch Sumpfungmaßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungen; Hinweis zu Sicherheitszone aufgrund Standsicherheit in Manheimer Bucht
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 15.07.2021 – Hinweis zur Erdbebengefährdung und Störungszonen; Hinweise zum Schutzgut Boden und Rohstoffsicherungen
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 03.08.2021 – Hinweis auf Altlastenverdachtsfläche in Zone 5 und ältere Strommasten in Zone 1

Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Umweltbericht mit Inhalten zur Veränderung des Kleinklimas infolge der Umsetzung des Vorhabens

Informationen zu dem Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht mit Inhalten zum Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftsraum, Erholungsnutzung/ Aufenthaltsqualität
- Landschaftsplanung Döpel: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Kolpingstadt Kerpen (Stand: 22.12.2022)
- Stellungnahme vom Landessbetrieb Straßenbau NRW vom 23.06.2021- Hinweise zur optischen Wahrnehmung

Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Inhalten zu Kultur- und Sachgütern und dem Umgang beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde
- Landschaftsplanung Döpel: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Kolpingstadt Kerpen (Stand: 22.12.2022)
- Stellungnahme vom LVR Kultur und landschaftliche Kultürpflege vom 09.07.2021 und 14.07.2021 - Hinweise auf betroffene Kulturlandschaftsbereiche
- Stellungnahme vom LVR Denkmalpflege vom 16.07.2021 - Hinweise auf Betroffenheiten von Denkmälern und Kulturlandschaftsbereiche

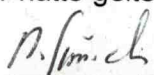
Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windvorrangzonen“ ausgelegt.

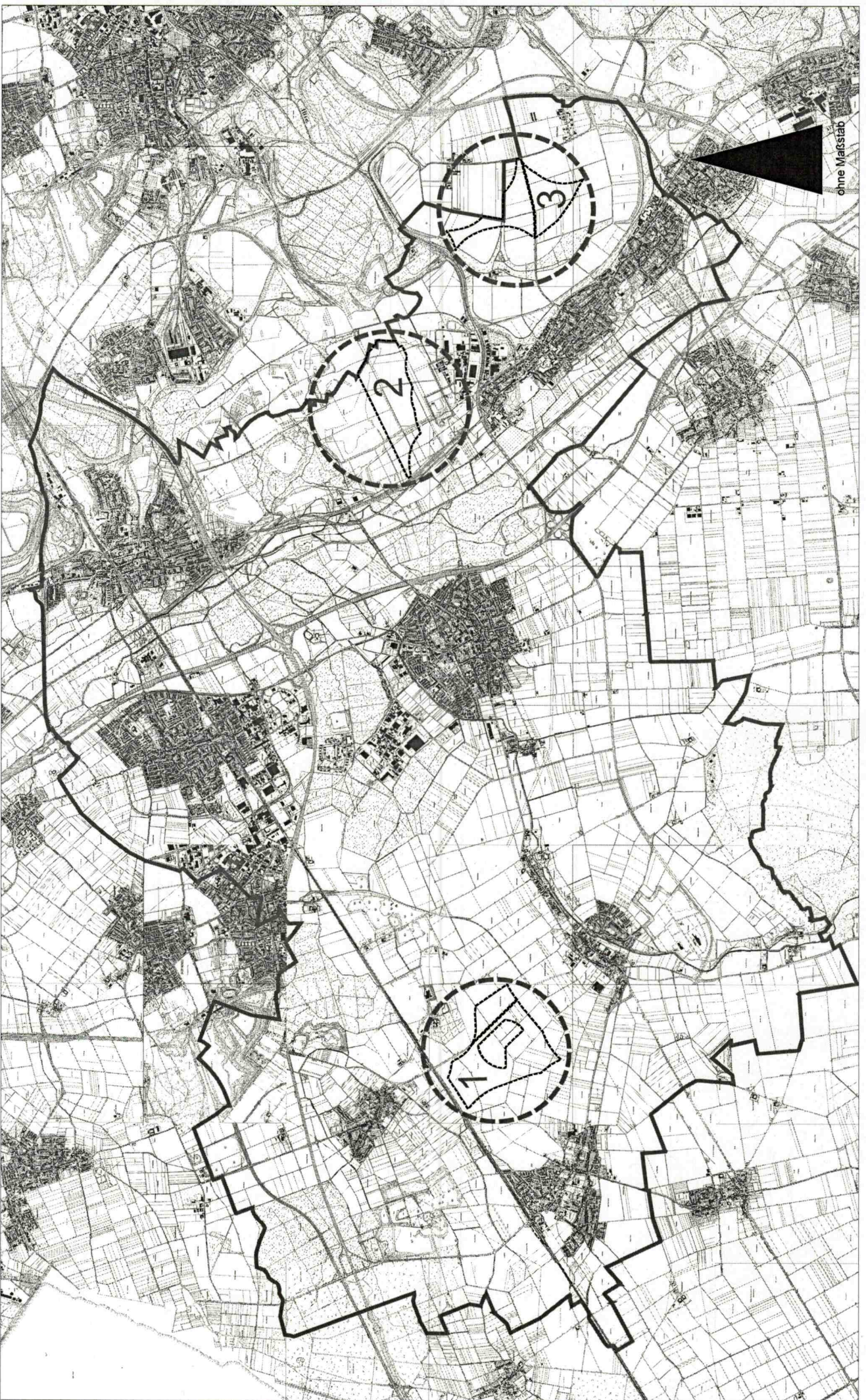
Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windvorrangzonen“ unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kerpen, den 12.06.2023


Dieter Spürck, Bürgermeister



ohne Maßstab